



Satzung des Jugendrates der Gemeinde Jesteburg

Auf Grundlage des § 36 i.V.m. § 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Jugendrat ist ein gewähltes beratendes Gremium der Gemeinde Jesteburg. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Jugendrat vertritt anregend und unterstützend die Belange der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Jesteburg.
- (3) Der Jugendrat wird nach außen durch den/die Vorsitzende des Jugendrates vertreten.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin sowie eine weitere Vertretung der Gemeinde können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Mitglieder des Jugendrates müssen in der Gemeinde Jesteburg wohnen. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates wird eine Jugendversammlung einberufen. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.
- (2) Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche, der/die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten und den Hauptwohnsitz in Jesteburg hat.
- (3) Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Gemeindegebiet, die Jugendarbeit betreiben sowie von politischen Parteien, die einen Ortsverband in Jesteburg und eine

Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.

- (4) Vorschläge sollten spätestens fünf Tage vor der Jugendversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein, können aber auch auf der Wahlversammlung direkt vorgelegt werden.

§ 4 Wahl

- (1) Der Jugendrat wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.
- (3) Vor der Wahlhandlung ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung zu gewähren.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern keine Mädchen/Frauen befinden, sind die zwei Mädchen/Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendrat gewählt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich unter den gewählten Bewerbern keine Jungen/Männer befinden.
- (3) Fallen im Jugendrat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der/die Bürgermeister/in.
- (2) Der/die Jugendratsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.

§ 8 Antragsrecht

Der Jugendrat kann Anträge an den Gemeinderat stellen zu Themen, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen.

§ 9 Rederecht im Gemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Jugendrat wählt seine/n Vertreter/in, der/die den Jugendrat im Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport und Soziales als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(in).
- (2) Der Jugendrat hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertreterin/der Vertreter des Jugendrates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeinderatsitzung bzw. des Fachausschusses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Jesteburg, den 01.08.2019

Gemeindedirektor

